Oberbank AG

Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2016

Dokument gem.
§3 Abs.1 Z 12 KMG und § 4 Abs.1 Nr.5 WpPG

Linz, 19.05.2016

INHALTSVERZEICHNIS:

Definitionen.....3

1. Firma und Sitz des Emittenten.....4

2. Angaben, wo zusätzliche Informationen über den Emittenten erhältlich sind..... 4

3. Erklärung über die Gründe des öffentlichen Angebotes.....4

4. Angabe der gesetzlichen Bestimmung, auf Grund derer das Dokument erstellt wird 5

5. Einzelheiten des Angebotes 5

5.1. Adressatenkreis: 5

5.2. Zeitraum des öffentlichen Angebotes.....5

5.3. Umfang des Angebotes, Mindest- bzw. Höchstbetrag je Erwerber; Lieferung.....5

5.4. Ausgabepreis.....6

5.5. Voraussetzungen für die Teilnahme.....6

5.6. Angaben über die Art der Wertpapiere und die damit verbundenden Rechte.....6

5.7. Die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken.....7

5.7.1. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....7

5.7.2. Risiken in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen.....11

5.7.3. Risiken in Bezug auf die Aktien und das Angebot.....14

5.8. Angaben über etwaige mit der Ausgabe oder Zulassung der Wertpapiere verbundene Auflagen.....17

6. Unterfertigung.....17

Definitionen:

BörseG	Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsesensale- Gesetzes 1949 und der Börsegesetz- Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 – BörseG) idgF
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 (Bankwesengesetz - BWG) idgF
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG idgF
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen idgF. Diese Verordnung trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
Emittentin	Oberbank AG, FN 79063w, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz
idgF	in der geltenden Fassung
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
KMG	Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl 625/1991, idgF
MVSH	Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekte ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachen-verordnung – MVSV) BGBl. II Nr. 236/2005 idg F
Oberbank Konzern	Oberbank AG sowie alle Tochtergesellschaften die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland
Oberbank-Stammaktie	Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000625108)
Oberbank-Vorzugsaktie	Vorzugs-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000625132)
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt.
WpPG	Wertpapierprospektgesetz (Gesetz über die Erstellung, Billigung und Veröffentlichung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt zu veröffentlichen ist Wertpapierprospektgesetz) vom 22.6.2005, BGBl I S.1698 idgF

1.Firma und Sitz des Emittenten

Die Emittentin führt die Firma „Oberbank AG", als kommerzieller Name wird die Emittentin meist unter „Oberbank" geführt.

Die Emittentin ist im Firmenbuch beim Landes- und Handelsgericht Linz unter der Firmenbuch-Nr. FN 79063 w eingetragen.

Sie hat ihren Sitz in 4020 Linz, Untere Donaulände 28, Republik Österreich

Die Geschäftsleitung befindet sich an der Adresse:

Untere Donaulände 28
A-4020 Linz
Republik Österreich
Telefon-Nummer: ++43 / (0)732 / 78 02 – 0

Der Hauptort der Geschäftstätigkeit und der Sitz der Emittentin sind identisch.

2. Angaben, wo zusätzliche Informationen über den Emittenten erhältlich sind

Den Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015 findet sich auf der Homepage der Oberbank AG (www.oberbank.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations" in der Rubrik „Kennzahlen und Berichte" unter:
http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_gb15.pdf

Auch weitere Geschäftsberichte und Aktionärsreporte (Quartalsberichte) sind auf der Homepage der Oberbank AG unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations" in der Rubrik „Kennzahlen und Berichte" jederzeit kostenlos abrufbar.

Die innerhalb der letzten 12 Monate in Erfüllung von Publizitätsverpflichtungen erfolgten Veröffentlichungen des Emittenten können im Issuer Information Center der Oesterreichischen Kontrollbank AG unter http://issuerinfo.oekb.at/startpage.html im Punkt "Suche nach Meldungen & Berichten" abgerufen werden.

3. Erklärung über die Gründe des öffentlichen Angebotes

Ein wichtiges Element der stabilen Aktionärsstruktur der Oberbank stellt die Beteiligung der Mitarbeiter an der Oberbank dar. Damit soll die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Oberbank sichergestellt werden und den Mitarbeitern zusätzlich die Möglichkeit der Beteiligung am eigenen Unternehmen eingeräumt werden. Bereits seit 1994 können Mitarbeiter im Rahmen einer jährlichen Aktion begünstigt Oberbank AG-Stammaktien erwerben. Zum Jahresende 2015 betrug die Beteiligung der eigenen Mitarbeiter 3,80 % an den gesamten Stammaktien.
Die angestrebte Mitarbeiterbeteiligung stellt für den Einsatz und das Engagement der Mitarbeiter eine wesentliche und überaus wichtige Maßnahme dar, deren positive Auswirkungen den einzelnen Aktionären, den Mitarbeitern und der Emittentin zugute kommen.

Der Vorstand der Oberbank hat am 25.04.2016 beschlossen, zur Durchführung der Mitarbeiteraktion 2016 Mitarbeitern und Pensionisten der Oberbank (zum Adressatenkreis siehe unten Punkt 5.1, bis zu 80.000 Stück entgeltlich erwerbbare Stammaktien der Oberbank AG- anzubieten sowie bis zu 32.000 Stück Vorzugsaktien der Oberbank AG als Bonusaktien unentgeltlich zuzuteilen (Modell 5+2).

4. Angabe der gesetzlichen Bestimmung, auf Grund derer das Dokument erstellt wird

Dieses Dokument wird aufgrund der Prospektausnahme des § 3 Abs. 1 Z 12 KMG erstellt, wonach bei dem Angebot von Wertpapieren an die derzeitigen oder ehemaligen Führungskräfte oder Mitarbeiter von ihrem Arbeitgeber oder einem verbundenen Unternehmen ein Prospekt gem. KMG nicht zu erstellen ist, sondern ein Dokument, das den Anforderungen des § 4 der MVSV (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung) genügt, zur Verfügung gestellt wurde.

Dieses Dokument wird aufgrund der Prospektausnahme des § 4 Abs.1 Nr.5 WpPG erstellt, wonach bei einem Angebot von Wertpapieren des Arbeitgebers oder von einem verbundenen Unternehmen an derzeitige oder ehemalige Mitglieder von Geschäftsführungsorganen oder Arbeitnehmern der Gesellschaft ein Prospekt gem. WpPG nicht zu veröffentlichen ist, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebotes dargelegt werden.

5. Einzelheiten des Angebotes

5.1. Adressatenkreis:

Adressatenkreis des Angebotes sind:
Mitglieder von Geschäftsführungsorganen der Oberbank AG
Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der Oberbank AG
Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der OBERBANK LEASING GESELLSCHAFT MBH
Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der 3 Banken Kfz-Leasing GmbH mit Dienstort Linz
Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der Betriebsobjekte Verwertung Gesellschaft m.b.H.
Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der Oberbank Immobilien-Service Gesellschaft m.b.H.
Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der Banken DL Servicegesellschaft m.b.H.
Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der DREI-BANKEN-EDV Gesellschaft m.b.H mit Dienstort Linz
Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der Drei Banken Versicherungsagentur AG mit Dienstort Linz
Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. mit Dienstort Linz

5.2. Zeitraum des Angebotes:

Das Angebot gilt von einschließlich 23.Mai 2016 bis einschließlich 13.Juni 2016.

5.3. Umfang des Angebots; Mindest- bzw. Höchstbetrag je Erwerber; Zuteilung:

Das Angebotsvolumen beträgt bis zu 80.000 Stück Stammaktien der Oberbank, die entgeltlich erworben werden können.
Es ist der Erwerb von zumindest 5 Stück Oberbank Stammaktien bzw. einer durch fünf teilbaren Menge möglich; die maximale erwerbbare Stückzahl je Erwerber beträgt 190 Stück Oberbank Stammaktien (ohne Bonusaktien). Für jeweils fünf entgeltlich erworbene Oberbank AG Stammaktien werden zwei Oberbank Vorzugsaktien („Bonusaktien") unentgeltlich zugeteilt

(Modell 5+2)[1]. Maximal werden somit bis zu 32.000 Stück Vorzugsaktien als Bonusaktien unentgeltlich zugeteilt.
Die Zuteilung und Abrechnung erfolgt voraussichtlich ab 27.06.2016, wobei im Falle einer Überzeichnung Kürzungen vorbehalten bleiben. Eine Mindestzuteilung von 20 Stück Stammaktien wird garantiert. Valutatag ist voraussichtlich der 29.06.2016.

5.4. Ausgabepreis:

Der Ausgabepreis der Oberbank Stammaktie entspricht dem Schlusskurs der Oberbank-Stammaktie an der Wiener Börse vom 14.06.2016. Er kann auf der Homepage der Wiener Börse (www.wienerborse.at) unter „Preise & Statistiken" und im Oberbank Intranet (INTRA) eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit einer zinsenfreien Ratenzahlung in zehn gleichen Monatsraten ab Juli 2016 bis April 2017.

5.5. Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung zur Teilnahme an der Oberbank-Mitarbeiteraktion 2016 ist

- Bei teilnahmeberechtigen Personen (gem. Pkt. 5.1), die bereits an einer vorherigen Mitarbeiteraktion teilgenommen haben: das Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung zur Syndizierung der bezogenen Aktien (Syndikatsvertrag)[2], und die Mitgliedschaft bei der OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung reg. Gen.m.b.H. bzw. das Vorliegen einer erteilten Vollmacht[3] und die Mitgliedschaft bei der BOB Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft e.Gen.

- Bei teilnahmeberechtigen Personen (gem. Pkt. 5.1), die noch keinen Syndikatsvertrag bzw. noch keine Vollmacht unterfertigt haben: die Abgabe einer Vollmacht und die Mitgliedschaft bei der BOB Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft e.Gen.

5.6. Angaben über die Art der Wertpapier und die damit verbundenen Rechte

Im Rahmen der Oberbank Mitarbeiterbeteiligung werden dem Adressatenkreis auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 3,00 pro Stück zur Zeichnung angeboten, die von der Oberbank AG im Rahmen bestehender Ermächtigungen zum Rückerwerb eigener Aktien erworben wurden bzw. werden. Die angebotenen Stammaktien der Oberbank notieren bereits im Amtlichen Handel an der Wiener Börse (Standard Market Auction), die ISIN lautet AT0000625108.

Im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung werden dem Adressatenkreis im Verhältnis 5:2 unentgeltlich Vorzugsaktien („Bonusaktien") der Oberbank AG zugeteilt , die im Rahmen bestehender Ermächtigungen zum Rückerwerb eigener Aktien erworben wurden bzw. werden.

---

[1] Für aktive Arbeitnehmer ist der Wert der zugeteilten Bonusaktien unter bestimmten Bedingungen in Österreich bis zu EUR 3.000,--p.a. gem. § 3 Abs.1 Z 15 Einkommenssteuergesetz (EStG) bzw. in Deutschland bis zu EUR 360,-- steuerfrei. Nähere Auskünfte erteilt die Abteilung Human Resources der Emittentin.
[2] Damit bevollmächtigt der Mitarbeiter/Pensionist die OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung reg. Gen.m.b.H auf unbestimmte Zeit, das Stimmrecht aus diesen Aktien in der Hauptversammlung auszuüben, das Auskunftsrecht wahrzunehmen bzw. Anträge zu stellen.
[3] Mit Abgabe der Vollmacht ermächtigt der Mitarbeiter/Pensionist die BOB Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft e.Gen.auf unbestimmte Zeit, das Stimmrecht aus diesen Aktien in der Hauptversammlung auszuüben, das Auskunftsrecht wahrzunehmen bzw. Anträge zu stellen.

Die zugeteilten Vorzugsaktien der Oberbank notieren bereits im Amtlichen Handel an der Wiener Börse (Standard Market Auction) , die ISIN lautet AT0000625132.

Die angebotenen Stammaktien der Oberbank verbriefen eine Beteiligung an der Oberbank AG, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht besteht. Mit jeder Stammaktie sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens- und Kontrollrechte verbunden. Dazu gehört insbesondere die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens Oberbank (Dividendenrecht) und das Stimmrecht in der Hauptversammlung. (siehe unter Pkt 5.5)

Vorzugsaktien gewähren mit Ausnahme des Stimmrechts grundsätzlichen dieselben Rechte wie Stammaktien. Die Inhaber der Oberbank Vorzugsaktien erhalten gemäß § 4 (1) b) der Satzung eine Mindestdividende von 6 % pro Aktie entsprechend dem Verhältnis des Grundkapitalanteils pro Stück am gesamten Grundkapital. Wird die Mindestdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre aufzuholen.

Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Aktien grundsätzlich das Recht auf Bezug neuer Aktien verbunden, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wurde.

5.7. Die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken:

Eine Investition in Aktien der Oberbank ist mit zahlreichen allgemeinen Risiken und auch spezifischen Risiken für diese Art von Veranlagung verbunden. Die in weiterer Folge beschriebenen Risiken können zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage des Anlegers führen. Es handelt sich dabei um eine Aufstellung der aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risiken. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es ist nicht auszuschließen, dass der Erwerb der gegenständlichen Aktien mit weiteren Risiken verbunden ist.

5.7.1. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist und bildet sämtliche negative Folgen von Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der Emittentin trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen. Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängt im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Wertveränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)

Unter dem Begriff operationale Risiken sind Risikoarten zusammengefasst, die vorrangig den Betriebsbereich der Bank betreffen. Darunter versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen. Derartige Risiken können bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und dadurch nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Auf Grund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin summiert, deren Eintreten sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Die Oberbank hält darüber hinaus Beteiligungen an ausgewählten börsenotierten Unternehmen, deren Wertentwicklung von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die nicht im Einfluss der Emittentin stehen. Die Realisierung derartiger Verluste könnte sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung und Profitabilität der Emittentin hängen von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen und internationalen Geld – und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen

der Emittentin einschränken oder verteuern, insbesondere aufgrund unerwarteter Ereignisse wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze. Der Eintritt derartiger Umstände, die zu ungünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin führen können, kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Kernkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist
Die Emittentin verfügt konsolidiert im Konzern über eine Kernkapitalquote von 14,19% per 31.12.2015 (auf Basis der Basel III Vorschriften CRR / CRD IV). Aus heutiger Sicht ist es nicht berechenbar, ob diese Quote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, ausreichend ist.

Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbes bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Der Oberbank Konzern als regionale Bankengruppe ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation insb. auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse des Oberbank Konzerns aus Handelsgeschäften sinken bzw. Verluste entstehen (Risiko aus Handelsgeschäften)

Auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen können die Erlöse des Oberbank Konzerns aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) sinken bzw. können dem Oberbank Konzern Verluste entstehen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse des Oberbank Konzerns zur Folge haben.

Risiko des Oberbank Konzerns, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Der Oberbank Konzern ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten", insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse des Oberbank Konzerns zur Folge haben.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg des Oberbank Konzerns hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei der Emittentin zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben.

Weiters kann ein Schaden für den Oberbank Konzerns daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Errichtung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für den Oberbank Konzern notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt wäre.

Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des Oberbank-Konzerns Nachteile zu erleiden

Der Geschäftsverlauf der Emittentin wird wesentlich vom Geschäftserfolg des Oberbank-Konzerns beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des Oberbank-Konzerns birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Risiko potentieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften des Oberbank-Konzerns

Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin üben Organfunktionen in verschiedenen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des Oberbank Konzerns aus. In Einzelfällen können sich aufgrund dieser Organfunktionen im Zusammenhang mit der operativen Banktätigkeit des Oberbank Konzern potentielle Interessenskonflikte einzelner Mitglieder des Vorstands der Emittentin ergeben, wenn die Emittentin mit den jeweiligen Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht.

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Das Auftreten derartiger Interessenkonflikte kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Emittentin. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Oberbank Konzerns außerhalb Österreichs

Die vom Oberbank Konzern verfolgten Strategien für seine Geschäftstätigkeit in Deutschland, Tschechien, Ungarn und der Slowakei beruhen auf bestimmten Annahmen auf Basis der bisherigen Wirtschaftsentwicklungen in diesen Ländern. Sollten sich diese Geschäftsperspektiven nicht in der erwarteten Weise realisieren, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben.

Darüber hinaus sind einige dieser Länder erheblichen wirtschaftlichen, steuerlichen, rechtlichen und politischen Schwankungen und Änderungen, einschließlich Währungsschwankungen (in Tschechien und Ungarn), möglichen Devisenkontrollen und –beschränkungen, einem sich erst entwickelnden regulatorischem Umfeld, Inflation, anhaltender oder sich verschärfender Rezession, lokalen Marktverzerrungen und Arbeitskämpfen, ausgesetzt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Ereignisse kann auch die Fähigkeit der in diesen Ländern beheimateten Kunden oder Gegenparteien des Oberbank Konzerns beeinträchtigen, ausländische Währungen oder Kredite zu erhalten und damit die Verbindlichkeiten gegenüber der Bank zu erfüllen. Derartige negative Entwicklungen in diesen Ländern können sich unmittelbar auf den Oberbank Konzern auswirken und zu einer Verringerung des Umsatzes und anderer finanzieller Kennzahlen führen. Schwächen des Rechtssystems oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben.

Risiken in Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit des Oberbank Konzerns außerhalb Österreichs

Der Oberbank Konzern erwirtschaftet einen Teil seiner Umsatzerlöse nicht in Euro, sondern in anderen Währungen, insbesondere Ungarische Forint und Tschechische Krone. Die ausländischen Tochtergesellschaften der Emittentin sind aufgrund ihrer regionalen Tätigkeit selbst nur einem unwesentlichen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Sie bilanzieren jedoch in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernabschluss der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können daher Nachteile auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben.

5.7.2.Risiken in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die zuständigen Behörden haben in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz. Beispielsweise können im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven, derartige Maßnahmen beschlossen werden. Weiters können die Behörden eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachkommen zu können, zweifeln lassen, können die Behörden den Kreditinstituten die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die Behörde dem Vorstand der Emittentin die Leitung der Emittentin entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism

Die Basel III Vorschriften für Kreditinstitute wurden am 26.6.2013 auf europäischer Ebene, durch Einführung der Eigenkapitalverordnung (CRR) und der Eigenkapitalrichtlinie IV (CRD IV), umgesetzt. Die CRR und CRD IV enthalten strenge Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals eines Kreditinstituts und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen werden. Die CRR ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. Die Bestimmungen der CRR gelten (mit wenigen Ausnahmen) seit 1. Jänner 2014. Die Vorgaben der CRD IV wurden mit der Novelle zum BWG, BGBl I 184/2013, in den österreichischen Rechtsbestand aufgenommen. Die darin vorgesehenen neuen

regulatorischen Rahmenbedingungen sollen bis Ende 2018 schrittweise umgesetzt werden. Änderungen und Anpassungen dieses Regelungsrahmens sind in dieser Umsetzungsphase nicht ausgeschlossen. Die Anforderungen hinsichtlich der Anrechnung von Eigenmittelbestandteilen (im Wesentlichen das Kernkapital betreffend) können wesentliche Auswirkungen auf Kreditinstitute haben, weil nicht alle bisher als Kernkapital zählenden Kapitalbestandteile auch hinkünftig als Kernkapital anrechenbar sein werden. Die Implementierung dieser neuen, strengeren Eigenmittelvorschriften in das österreichische Recht bzw. deren unmittelbare Anwendbarkeit kann erhebliche Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben und zur Beeinträchtigung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns beitragen. Auch könnten die Kapitalpufferanforderungen die zukünftige Liquidität des Oberbank Konzerns beinträchtigen.
Die Emittentin berechnet die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten und Kennziffern anhand der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen der CRR und des BWG. Diese gesetzlichen Vorgaben sind Gegenstand von Interpretation und die Emittentin kann nicht ausschließen, dass aufgrund abweichender Interpretationen die Kapitalquoten und / oder Kennziffern abweichend darzustellen gewesen wären. Jeder Verstoß gegen Vorschriften betreffend die Eigenkapitalausstattung und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen kann dazu führen, dass die Emittentin mit behördlichen Sanktionen belegt wird, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten und einem Reputationsverlust führen kann.
Es besteht weiters das Risiko, dass die Basel III Vorschriften in weiterer Folge geändert werden und damit zusätzliche Aufwendungen und Kosten der Emittentin verbunden sein können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben.
Jeder Verstoß gegen Vorschriften betreffend die Eigenkapitalausstattung und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen kann dazu führen, dass die Emittentin mit behördlichen Sanktionen belegt wird, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten und einem Reputationsverlust führen kann.
Am 30.07.2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism - „SRM") („SRM-Verordnung"), die den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism -„SSM") ergänzt, veröffentlicht. Grundlage des einheitlichen Abwicklungsmechanismus sind zwei Rechtsakte - die SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt, und eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifischen Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - „SRF").
Die SRM-Verordnung stützt sich auf in der BRRD enthaltene Rahmen für Bankenabwicklungen und sieht unter anderem die Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsfonds vor, der eine Zielgröße von EUR 55 Mrd. hat und sich am Markt refinanzieren kann. Während des Zeitraums von acht Jahren soll der Abwicklungsfonds nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40%igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr.
Weiters sieht die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme („Einlagensicherungs-RL") vor, dass die Mitgliedstaaten die Errichtung von Einlagensicherungssystemen vorsehen müssen, die sich aus Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren sollen. Kreditinstitute wie die Emittentin, die von ihren Kunden Einlagen entgegennehmen, müssen Mitglieder von Einlagensicherungssystemen sein. Die Einlagensicherungs-RL wurde in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG") in nationales Recht umgesetzt. Danach ist die Emittentin zu risikobasierten Beitragszahlungen zu Einlagensicherungssystemen verpflichtet.
Die Einrichtung des SRF und der Einlagensicherungssysteme wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und kann somit eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Risiko dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten des Oberbank Konzerns sinkt

Der Oberbank Konzern wird von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung (Wachstum, Arbeitslosigkeit, Inflation, Unternehmenskonkurse, etc.) sowie in der Folge den allgemeinen Entwicklungen an den Finanzmärkten (etwa Zins-, Währungs-, Kredit- oder Aktienmärkten) in Österreich und international, beeinflusst. Im Falle einer allgemeinen Wachstumsabschwächung oder Schrumpfung von gesamtwirtschaftlicher oder regionaler Produktion und Einkommen können sich außerordentliche, negative Auswirkungen auf die Bonität von Kreditnehmern oder die Veranlagungspräferenzen von Sparern und Anlegern auf den von der Emittentin bearbeiteten Märkten ergeben. Ebenso können rasche und in ihrem Ausmaß unerwartete Bewegungen und Veränderungen im allgemeinen Wirtschaftsleben (z.B. Wirtschaftskrise) und insbesondere an den Finanzmärkten (z.B. Vertrauenskrise, Marktverwerfungen) zu Situationen führen, wo die Entwicklungs- und Ertragsmöglichkeiten der Emittentin im allgemeinen Bankgeschäft (Kredit-, Einlagen, Wertpapier-, Handels- und Dienstleistungsgeschäft) beeinträchtigt werden könnten. Ebenso können erhöhte Kosten aufgrund geänderter steuerlicher oder rechtlicher Regelungen (z.B. Stabilitätsabgabe oder spezielle Bankenbesteuerung) zur Beeinträchtigung der Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns beitragen.

Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise der Oberbank Konzern durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die Geschäftstätigkeit des Oberbank Konzerns unterliegt in den Staaten, in denen er tätig ist, den jeweiligen nationalen und internationalen Gesetzen und Verträgen sowie der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Eine Änderung in den jeweiligen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen kann sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit des Oberbank Konzern auswirken.

Die jüngsten Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, wie der Emittentin, geführt. Insbesondere haben Regierungen auf europäischer und nationaler Ebene zusätzliches Kapital und weitere Förderungsmaßnahmen für Kreditinstitute zur Verfügung gestellt. Weiters hat die weltweite Finanzkrise den Druck auf die Banken durch zunehmende Regulierungen und Aufsicht substantiell erhöht, vor allem durch die Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („BRRD"), den Einheitlichen Abwicklungsfonds nach der Verordnung für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds („SRM – Verordnung"), sowie durch die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme („Einlagensicherungs-RL", in Österreich umgesetzt durch das ESAEG), wonach die Mitgliedstaaten die Errichtung von Einlagensicherungssystemen vorsehen müssen. Diese rechtlichen Regelungen und das gesteigerte Risikobewusstsein am Markt könnten die erforderliche Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung der Emittentin weiter in die Höhe treiben.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer") bzw. durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 erhöhte Stabilitätsabgabe sowie sonstige

Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit des Oberbank Konzerns auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potentiellen Anleger führen, die ebenfalls negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben können.

Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des Oberbank Konzerns haben

Allgemein besteht aufgrund der Natur ihrer Geschäftstätigkeit für die Emittentin und den Oberbank Konzern das Risiko von Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Aktionären, Mitbewerbern und Untersuchungen von Kartell- und/oder ähnlichen Behörden, Verwaltungsstrafverfahren, Steuerstreitigkeiten und/oder regulatorischer Maßnahmen. Der Ausgang von Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren vor Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden ist schwer zu beurteilen bzw. vorherzusehen. Klagen von Privatpersonen bzw Maßnahmen von Regulierungs- und Aufsichtsbehörden gegen die Emittentin oder den Oberbank Konzern können zu hohen Geldstrafen oder Rückzahlungen führen, die sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des Oberbank Konzerns auswirken können. Dies kann auf unbestimmte Zeit zu erheblichenVerlusten aus den Aktien führen. Zusätzlich können hohe Kosten zur Abwendung solcher Rechtsstreitigkeiten entstehen, Weiters kann dadurch das Ansehen der Emittentin oder des Oberbank Konzerns geschädigt werden, unabhängig davon, ob die Vorwürfe den Tatsachen entsprechen oder nicht.

5.7.3 Risiken in Bezug auf die Aktien und das Angebot:

Risiko, dass die Emittentin nicht in jedem Geschäftsjahr Dividendenzahlungen leistet bzw leisten kann

Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwächsen (bei börsenotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind unter anderem vom Unternehmenserfolg abhängig und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Eine Dividendenzahlung an Anleger setzt voraus, dass ausreichend ausschüttbare Gewinne durch die Emittentin erzielt wurden. Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass für jedes Geschäftsjahr ausschüttungsfähige Gewinne erzielt werden können. Die künftigen Dividendenzahlungen hängen regelmäßig von den Einnahmen, den künftigen finanziellen und damit zusammenhängend geschäftlichen Entwicklungen, der entsprechenden Beschlussfassung in der Hauptversammlung und anderen Faktoren, wie insbesondere den rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Dividendenzahlungen können auch aufgrund von Ausschüttungen auf bestimmte regulatorische Eigenmittelinstrumente der Oberbank AG geschmälert werden oder entfallen.

Im Dezember 2014 und im April 2015 hat die Oberbank AG zur Stärkung der Kapitalbasis, insbesondere der Eigenmittelbasis der Emittentin und des Oberbank Konzerns Additional Tier 1 Anleihen (nachrangige Instrumente ohne Endfälligkeit mit unbegrenzter Laufzeit) im Volumen von gesamt Euro 50 Mio. emittiert. Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen dürfen nur erfolgen, wenn - wie bei Dividendenausschüttungen auf Aktien - die Emittentin über ausreichend ausschüttungsfähige Mittel verfügt. Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen liegen im alleinigen Ermessen der Oberbank AG. Sollte die Oberbank AG Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen vornehmen, könnte dies den Umfang einer allfälligen an die Aktionäre auszuschüttenden Dividende schmälern oder gänzlich zum Ausfall von Dividendenzahlungen an Aktionäre führen.

Darüber hinaus können die Interessen der Emittentin, der Aktionäre oder der Inhaber bestimmter regulatorischer Eigenmittelinstrumente, wie den Inhabern von Additional Tier 1

Anleihen, divergieren, insbesondere im Hinblick auf Dividenden und/oder Zinszahlungen. Die Emittentin könnte Entscheidungen treffen, oder treffen müssen, die nicht mit den Interessen der Aktionäre korrespondieren und für Aktionäre daher nachteilige Auswirkungen haben.

Risiko, dass Dividendenzahlungen aus regulatorischen Gründen entfallen oder ausgeschlossen werden

Dividendenzahlungen können auch entfallen oder ausgeschlossen werden, wenn und soweit die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde die Emittentin anweist, die Dividendenzahlungen entfallen zu lassen, oder solche Dividendenzahlungen an einem Dividendenzahlungstag aufgrund gesetzlicher oder verwaltungsbehördlicher Anordnung untersagt sind.
Gemäß CRR ist es der Emittentin untersagt, Dividendenzahlungen zu leisten, wenn (aber nur insoweit) die jeweiligen Dividendenzahlungen (zuzüglich allfälliger zusätzlicher Beträge) die ausschüttungsfähigen Posten übersteigen. Dividendenzahlungen sind ausgeschlossen bzw. zu unterlassen, wenn durch solche Ausschüttungen das harte Kernkapital der Emittentin soweit abnehmen würde, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht mehr erfüllt wäre (§ 24 Abs. 1 BWG). Dividendenzahlungen sind ferner ausgeschlossen, wenn an dem jeweiligen Dividendenzahlungstag (i) die Dividendenzahlungen auf die Aktien zusammen mit anderen ausschüttungsfähigen Beträgen (§ 24 Abs. 2 BWG) nicht im Einklang mit den Beschränkungen der maximal ausschüttungsfähigen Beträge stehen würden; oder (ii) Dividendenzahlungen auf die Aktien gemäß den sonst anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig sind. Der maximal ausschüttungsfähige Betrag ist ein Konzept, welches zur Anwendung gelangt, wenn die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen (§ 2 Z 45 BWG) nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllt werden.
Die CRR verlangt hinsichtlich des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals eine Mindestkapitalquote von 8% der risikogewichteten Aktiva des Instituts bzw. der betreffenden Gruppe und legt auch Mindestanforderungen für das Kernkapital und harte Kernkapital fest. Gemäß § 22a Abs. 3 BWG kann die FMA unter bestimmten Umständen höhere Mindestanforderungen für aufsichtsrechtliches Eigenkapital festsetzen.
Durch die CRD IV wurden auch Anforderungen an sogenannte Kapitalpuffer eingeführt, die zusätzlich zu den Mindestkapitalanforderungen gelten und die zusätzlich zu den Anforderungen an hartes Kernkapital eingehalten werden müssen. Den Anforderungen der CRD IV entsprechend wurden in den §§ 23 ff BWG fünf neue Kapitalpuffer ins österreichische Recht eingeführt: (i) der Kapitalerhaltungspuffer, (ii) der antizyklische Kapitalpuffer, (iii) der Puffer für globale systemrelevante Institute oder, abhängig von der Institution, (iv) der Puffer für andere systemrelevante Institute und (v) der Systemrisikopuffer. Während der Kapitalerhaltungspuffer nach einer Anlaufphase, in jedem Fall für die Emittentin angewendet werden wird, kann einer oder alle der anderen Puffer zusätzlich festgelegt werden und für die Emittentin zur Anwendung gelangen (wobei die globale systemrelevante Institute Puffer und der andere systemrelevante Institute Puffer nur alternativ und nicht kumulativ angewendet werden kann). Alle anwendbaren Puffer werden in einem kombinierten Kapitalpuffer zusammengefasst werden. Wenn die Emittentin eine solche kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt, ist die Emittentin unter bestimmten Umständen beschränkt, Dividendenzahlungen zu leisten, bis die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde einen Kapitalerhaltungsplan gemäß § 24a BWG genehmigt hat. Im Kapitalerhaltungsplan hat die Emittentin zu erklären, wie sichergestellt werden kann, dass die Zinszahlungen und bestimmte andere freiwillige Zahlungen, einschließlich der Ausschüttungen auf harte Kernkapitalinstrumente und variablen Vergütungszahlungen, nicht den maximal ausschüttungsfähigen Betrag überschreiten. Im Falle einer Verletzung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung kann es notwendig sein, Zahlungen, die im freien Ermessen der Emittentin geleistet werden können, zu reduzieren. Dies kann auch dazu führen, dass Dividendenzahlungen ganz oder teilweise entfallen.
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Europäische Union, die Republik Österreich oder zuständige Behörden weitere gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Emittentin erlassen, die auch die Dividendenansprüche von Aktionären nachteilig beeinflussen können.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von regulatorischen Vorgaben und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen daran gehindert ist, Dividendenzahlungen auf die Aktien zu leisten, selbst wenn die Emittentin für sich genommen profitabel wäre und darüber hinaus bereit, Dividendenzahlungen zu leisten. In allen Fällen würden die Aktionäre keine oder nur reduzierte Ausschüttungen am entsprechenden Dividendenzahlungstag erhalten.

Risiko eines schwankenden Marktpreises der Aktien der Emittentin (Preisrisiko)
Der historische Preis einer Aktie ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Aktie. Es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sich der Marktpreis der Aktie entwickeln wird. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass es zu einem Totalverlust oder Teilverlust der Investition kommt.

Risiko erheblicher Kursschwankungen der Aktien durch interne und externe Faktoren
Allgemein waren Aktienkurse in der Vergangenheit erheblichen Kursschwankungen ausgesetzt. Auch an der Wiener Börse kam es zu erheblichen Kursschwankungen. Der Kurs der Oberbank Stammaktie und Vorzugsaktie kann insbesondere durch Schwankungen in den Betriebsergebnissen, durch die Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, durch allgemeine Wirtschaftsbedingungen, Prognosen von Analysten, Fusionen, strategische Partnerschaften, Veränderungen von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, politischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen oder andere Faktoren erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Kursschwankungen zu einem Preisdruck auf die Aktien der Gesellschaft führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund in dem Geschäft oder den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist.

Risiko der Verwässerung bzw Kursbeeinträchtigung durch mögliche zukünftige Kapitalerhöhungen der Emittentin mit Bezugsrechtsausschluss
Zur Finanzierung von möglichen künftigen Zukäufen oder anderen Investitionen könnte die Emittentin Kapitalerhöhungen, allenfalls auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Aktionäre, durchführen. Solche Kapitalerhöhungen könnten den Kurs der Aktien beeinträchtigen und würden im Falle des Bezugsrechtsausschlusses den Anteil der bestehenden Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft verwässern.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Aktien aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können
Die Oberbank Stammaktien und die Oberbank-Vorzugsaktien notieren im Marktsegment Standard Market Auction der Wiener Börse. Die Handelbarkeit der Aktien kann aufgrund der Marktenge bzw. eines illiquiden Handelsmarktes eingeschränkt sein bzw. es kann zu vorübergehenden Handelsaussetzungen kommen. Anleger müssen damit rechnen, dass die von ihnen erworbenen Oberbank-Stammaktien bzw. die unentgeltlich zugeteilten Vorzugsaktien bei Veräußerung im Extremfall nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Anleger haben.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände
Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA ist gemäß § 8a Abs 2 Z 7 Kapitalmarktgesetz (KMG) befugt, den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Bankarbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 74 ff BörseG verstoßen wurde. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die Wiener Börse AG (§ 25b BörseG), sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht, wenn die Wertpapiere den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen

gehaltenen Wertpapiere im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Risiko, durch die Nichtveräußerbarkeit der Aktien während der Sperrfrist Verluste zu erleiden
Die entgeltlich erworbenen Stammaktien und die zugeteilten Bonusaktien unterliegen den in Pkt. 5.8 beschriebenen Sperrfristen. Durch die Nichtveräußerbarkeit der Aktien während dieser Sperrfristen kann auf schwankende Marktpreise nicht unmittelbar durch Verkauf reagiert werden, was zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Risiko aufgrund von Änderungen der steuerlichen Gesetzgebung (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Inhabern der Dividendenwerte kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft insbesondere auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis während des Haltens oder bei Veräußerung der Dividendenwerte zu. Die Emittentin als dividendenausschüttende Gesellschaft behält österreichische Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% ein. Für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Beschäftigte) ist damit eine Endbesteuerungswirkung verbunden. Anleger (Beschäftigte), die nicht der unbeschränkten Steuerpflicht in Österreich unterliegen, haben etwaige nationale Steuervorschriften im Ansässigkeitsstaat sowie Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Dividendenwerte ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

5.8. Angaben über etwaige mit der Ausgabe oder Zulassung der Wertpapiere verbundenen Auflagen

Die von Geschäftsführungsorganen, Beschäftigten und Karenzierten der Oberbank AG bzw. in Pkt 5.1 angeführten Tochtergesellschaften entgeltlich erworbenen Stammaktien bleiben sechs Jahre gesperrt, ausgenommen im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses. Die den Geschäftsführungsorganen, Beschäftigten und Karenzierten unentgeltlich zugeteilten Bonusaktien bleiben bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses (Pensionsantritt /Ausscheiden), gesperrt. (ab Datum der Depotbuchung).

Die von Pensionisten der angeführten Gesellschaften entgeltlich erworbenen Aktien und die unentgeltlich zugeteilten Bonusaktien bleiben drei Jahre im Depot gesperrt (ab Datum der Depotbuchung). Im Ablebensfall während laufender Pension werden sämtliche Aktien frei.

Ein vorzeitiger Verkauf der gesperrten Aktien ist bei aufrechtem Dienstverhältnis grundsätzlich nicht möglich.
Eine Belehnung /Beleihung von eigenen Aktien der Oberbank AG ist nicht möglich.

6. Unterfertigung des Emittenten

Linz, am 19.05.2016

Oberbank AG
(als Emittentin)

Dir. Mag.Andreas Pachinger

Dir. Erich Stadlberger MBA